

Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Mauer, den 13.04.2021

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
Nr. 03/2021
am Mittwoch, den 21.04.2021 um 19.00 Uhr

In der Sport- und Kulturhalle, Kirchenstraße 28 – 30

Tagesordnung:

Benennung der Urkundspersonen

- | | |
|--|-------------|
| 01. Protokollfeststellung | - Anlage - |
| 02. Bekanntgabe von Beschlüssen im Umlaufverfahren | |
| 03. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021
Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Wasserwerk Mauer
- Einbringen der Planentwürfe durch die Verwaltung - | - Vorlage - |
| 04. Allgemeiner Beschluss zur Ausschreibung zur Sanierung der Sport- und Kulturhalle Mauer | - Vorlage - |
| 05. Zahlung einer Sonderumlage an die Volkshochschule Eberbach-Neckargemünd e.V. | - Vorlage - |
| 06. Änderung der Satzung über die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften | - Vorlage - |
| 07. Kommunales IT- Rechenzentrum Komm.ONE
-Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages | - Vorlage - |
| 08. Baugesuche: | - Vorlage - |
| - Dachausbau, Heidelberger Str. 38, F1St 998/2 | |
| - Errichtung einer Gaube, Beethovenstr. 31, F1St. 2994 | |
| - Neubau eines Einfamilienhauses, Silberbergstr. 32, F1St. 2950 | |
| - Umnutzung einer Gewerbeeinheit und einer Scheune zu Wohnraum, Ringstr. 7, F1St. 54 | |
| - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Am Karlsbrunnen 9, F1St. 12412 | |
| - Umnutzung einer Scheune zu Wohnraum, Sinsheimer Str. 25, F1St. 2532/3 | |
| 09. Informationen, Bekanntgaben | - Vorlage - |
| 10. Fragen aus dem Gemeinderat | - Vorlage - |
| 11. Fragen von Einwohnern und Bürgern | - Vorlage - |

Mit freundlichen Grüßen

Jöhn Ehret
Bürgermeister

Bitte beachten, die Verabschiedung des Haushalts ist in einer öffentlicher GR-Sitzung am 05. Mai 2021 (Zusatztermin !!!) geplant.

BÜRGERMEISTERAMT MAUER

Rhein-Neckar-Kreis

Sitzung des Gemeinderats Nr. 03/2021 am 21. April 2021

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Vorlage zu TOP 03

<p style="text-align: center;">Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Wasserwerk Mauer - Einbringen der Planentwürfe durch die Verwaltung -</p>
--

1. Sachverhalt:

Die Unterlagen zum Haushalt 2021 werden Ihnen zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung überlassen; nähere Informationen hierzu erfolgen im Verlauf der Sitzung.

Zur Komplettierung dieser Vorlage werden folgende Unterlagen zur Beratung überlassen:

- ✓ Haushaltsplan 2021 – Entwurf *(bereits zugegangen per E-Mail)*
- ✓ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 – Entwurf
- ✓ Eckdaten des Haushaltsentwurfs 2021
- ✓ Gesamtergebnishaushalt 2021 (incl. Finanzplanung 2022-2024)
- ✓ Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt 2021
- ✓ Gesamtfinanzhaushalt 2021 (incl. Finanzplanung 2022-2024)
- ✓ Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt 2021
- ✓ Investitionsprogramm
- ✓ Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität
- ✓ Stellenplan 2021
- ✓ Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk Mauer“ 2021 – Entwurf
- ✓ Eckdaten Erfolgs- u. Vermögensplan 2021 des Eigenbetriebs Wasserwerk Mauer

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Mauer für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.371.300,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.371.300,00
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0,00

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.180.800,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.798.900,00
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	381.900,00
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	859.200,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.295.700,00
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.436.500,00
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.054.600,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	57.700,00
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	57.700,00
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.112.300,00

§ 2 Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Grundsteuerfälligkeitstermine

Der Fälligkeitstermin für Grundsteuerkleinbeträge wird gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1983 (Ges. Bl. BW, S. 985 ff.), geändert durch das Steuer-Euro-Glättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I 2000, S. 1790), wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuerbeträge bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 EUR werden am 15. August zur Zahlung fällig.
- b) Grundsteuerbeträge über 15,00 EUR bis einschließlich 30,00 EUR werden am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.

Mauer, den

John Ehret
Bürgermeister

Haushalt 2021

Ergebnis- und Finanzhaushalt 2021 sowie Mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2024 - Einbringung des Entwurfs

Eckdaten Haushaltsentwurf 2021

Der Haushalt der Gemeinde Mauer ist zum dritten Mal nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) erstellt.

Das NKHR stützt sich auf die sog. Drei-Komponenten-Rechnung; diese besteht aus

- dem Ergebnishaushalt/der Ergebnisrechnung
- dem Finanzhaushalt/ der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)*

* Eine Planbilanz ist nicht zu erstellen.

Der Haushalt der Gemeinde Mauer ist in folgende **3 Teilhaushalte** gegliedert:

Teilhaushalt 1 – Innere Verwaltung

Teilhaushalt 2 – Dienstleistungen und Infrastruktur

Teilhaushalt 3 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Ergebnishaushalt 2021

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge:

8.371.300 EUR

Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen:

8.371.300 EUR

Veranschlagtes ordentliches Ergebnis =

veranschlagtes Gesamtergebnis:

0 EUR

Lfd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.943.300	3.945.900	3.825.300
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	3.105.400	2.980.000	3.063.000
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen u. -beiträge	188.200	171.300	190.500
5	+	Entgelte für öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	855.000	807.400	841.900
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	237.500	243.200	255.000
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	76.400	106.700	96.100
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	1.500	1.400	6.000
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	90.000	92.000	93.500
11	=	Ordentliche Erträge	8.477.300	8.347.900	8.371.300

3fd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt		Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
	Ertrags- und Aufwandsarten		1	2	3
12	-	Personalaufwendungen	-1.456.600	-1.477.300	-1.415.800
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.135.450	-1.259.350	-1.337.500
15	-	Abschreibungen	-534.700	-514.100	-572.400
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.800	-19.600	-18.400
17	-	Transferaufwendungen	-4.332.900	-4.576.400	-4.649.000
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-264.850	-325.750	-378.200
19	=	Ordentliche Aufwendungen	-7.746.300	-8.172.500	-8.371.300
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	731.000	175.400	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	731.000	175.400	0

Finanzhaushalt 2021

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	8.180.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	7.798.900 EUR
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnishaushalt:	381.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	859.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	2.295.700 EUR
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit:	1.436.500 EUR
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo Zahlungsmittelbedarf Ergebnishaushalt - Finanzierungsmittelbedarf Investitionstätigkeit)	1.054.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgungen)	57.700 EUR
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands/ Saldo des Finanzhaushalts	-1.112.300 EUR

Lfd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt		Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		1	2	3
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.943.300	3.945.900	3.825.300
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	3.105.400	2.980.000	3.063.000
4	+	Entgelte für öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	855.000	807.400	841.900
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	237.500	243.200	255.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	76.400	106.700	96.100
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.500	1.400	6.000
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	90.000	92.000	93.500
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.309.100	8.176.600	8.180.800

Lfd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt		Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		EUR	EUR	EUR
			1	2	3
10	-	Personalauszahlungen	-1.456.600	-1.477.300	-1.415.800
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.135.450	-1.259.350	-1.337.500
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-21.800	-19.600	-18.400
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-4.332.900	-4.576.400	-4.649.000
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-264.850	-325.750	-378.200
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.211.600	-7.658.400	-7.798.900
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	1.097.500	518.200	381.900
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	126.200	100.500	109.200
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	1.000.000	750.000	750.000
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.126.200	850.500	859.200
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.456.000	-469.000	-250.000
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.570.800	-1.488.400	-1.683.100
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sondervermögen	-45.700	-183.400	-131.200
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-200.000	-200.000	-200.000
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-215.500	-21.800	-24.800
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-4.500	-2.000	-6.600
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.492.500	-2.364.600	-2.295.700
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.366.300	-1.514.100	-1.436.500
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-1.268.800	-995.900	-1.054.600
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-89.800	-80.200	-57.700
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-89.800	-80.200	-57.700
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-1.358.600	-1.076.100	-1.112.300

Steuern, Allgemeine Zuweisungen

Bezeichnung	2021 EUR
Grundsteuer A	13.000
Grundsteuer B	489.000
Gewerbesteuer	500.000

Steuersätze (Hebesätze)

Grundsteuer A	370 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze zum 01.01.2021 von 340 v.H. auf 370 v.H. (GR-Beschluss vom 21.12.2020); Gewerbesteuer-Hebesatz unverändert bei 350 v.H.

Bezeichnung	2021 EUR
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.486.900
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	113.400
Vergnügungssteuer	0
Hundesteuer	28.000
Schlüsselzuweisungen	1.661.700
Kommunale Investitions- pauschale	364.800
Familienleistungsausgleich	193.000

Risikofaktoren sind insbesondere das geschätzte Gewerbesteueraufkommen sowie die Zuweisungen (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer u.a.).

Allgemeine Umlagen

Bezeichnung	2021 EUR
Gewerbesteuerumlage	50.000
Finanzausgleichsumlage	1.199.500
Kreisumlage	1.356.800

Investitionen 2021 (ab 20 TEUR):

- Erwerb von Grundstücken (Pauschale) 250.000 EUR
- Feuerwehr – Erwerb eines GWT (Neufahrzeug) 78.000 EUR
- Sport- und Kulturhalle – Sanierung 1.000.000 EUR
- Zuführung Eigenkapital an die Wasserversorgung 200.000 EUR
- Breitband (Tiefbauarbeiten) 350.000 EUR
- Kanal allgemein 100.000 EUR
- Straße Lilienstraße 110.000 EUR
- Straße allgemein 100.000 EUR
- Tilgungsumlage ZV Hochwasserschutz 24.800 EUR

Kreditneuaufnahme

Es ist im Jahr 2021 keine Kreditneuaufnahme eingeplant.

Entwicklung der Liquidität

Voraussichtliche Eigenmittel zum Jahresende 2020:	4,4 Mio. EUR
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum 31.12.21:	-1,1 Mio. EUR
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum 31.12.22:	-2,0 Mio. EUR
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum 31.12.23:	-0,3 Mio. EUR
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum 31.12.24:	+1,0 Mio. EUR
Voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende 2024:	2,0 Mio. EUR

Mittelfristige Finanzplanung – Ergebnishaushalt

Lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
		1	2	3	4	5
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	3.945.900	3.825.300	3.950.400	4.107.600	4.275.800
2 +	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	2.980.000	3.063.000	3.448.400	3.697.800	3.781.900
3 +	Aufgelöste Investitionszuwendungen u. -beiträge	171.300	190.500	191.200	204.400	204.400
5 +	Entgelte für öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	807.400	841.900	879.900	906.800	926.000
6 +	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	243.200	255.000	290.200	293.500	296.100
7 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.700	96.100	80.100	81.500	84.400
8 +	Zinsen und ähnliche Erträge	1.400	6.000	4.000	1.500	1.000
10 +	Sonstige ordentliche Erträge	92.000	93.500	94.700	95.800	96.400
11 =	Ordentliche Erträge	8.347.900	8.371.300	8.938.900	9.388.900	9.666.000
12 -	Personalaufwendungen	-1.477.300	-1.415.800	-1.443.800	-1.472.800	-1.502.100
14 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.259.350	-1.337.500	-1.087.800	-1.099.800	-1.155.300
15 -	Abschreibungen	-514.100	-572.400	-581.800	-728.600	-731.300
16 -	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-19.600	-18.400	-17.700	-17.100	-16.400
17 -	Transferaufwendungen	-4.576.400	-4.649.000	-4.675.500	-4.656.500	-5.020.900
18 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-325.750	-378.200	-274.800	-268.100	-280.000
19 =	Ordentliche Aufwendungen	-8.172.500	-8.371.300	-8.081.400	-8.242.900	-8.706.000
20 =	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	175.400	0	857.500	1.146.000	960.000
23 =	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0	0
24 =	Veranschlagtes Gesamtergebnis	175.400	0	857.500	1.146.000	960.000

Im mittelfristigen Finanzplanungszeltraum bis 2024 gelingt der Gemeinde jeweils ein positives Gesamtergebnis.

Mittelfristige Finanzplanung – Finanzhaushalt

Lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
		1	2	3	4	5
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	3.945.900	3.826.300	3.950.400	4.107.600	4.275.800
2	+ Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	2.980.000	3.063.000	3.448.400	3.697.800	3.781.900
4	+ Entgelte für öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	807.400	841.900	879.900	906.800	926.000
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	243.200	255.000	290.200	293.500	296.100
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.700	96.100	80.100	81.500	84.400
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.400	6.000	4.000	1.500	1.000
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	92.000	93.500	94.700	95.800	96.400
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.176.600	8.180.800	8.747.700	9.184.500	9.461.600
10	- Personalauszahlungen	-1.477.300	-1.415.800	-1.443.800	-1.472.800	-1.502.100
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.259.350	-1.337.500	-1.087.800	-1.099.800	-1.155.300
13	= Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-19.600	-18.400	-17.700	-17.100	-16.400
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-4.576.400	-4.649.000	-4.675.500	-4.656.500	-5.020.900
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-325.750	-378.200	-274.800	-268.100	-280.000
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.658.400	-7.798.900	-7.499.600	-7.514.300	-7.974.700
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	518.200	381.900	1.248.100	1.670.200	1.486.900
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	100.500	109.200	487.000	50.000	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	750.000	750.000	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	850.500	859.200	487.000	50.000	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-469.000	-250.000	-20.000	-20.000	-20.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.488.400	-1.683.100	-3.250.000	-1.740.000	-200.000
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sondervermögen	-183.400	-131.200	-182.000	0	0
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-200.000	-200.000	-170.000	-150.000	-120.000
28	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-21.800	-24.800	-62.700	-25.800	-26.300

Lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
29	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-2.000	-6.600	-1.000	-1.000	-1.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.364.600	-2.295.700	-3.685.700	-1.936.800	-367.300
31	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.514.100	-1.438.600	-3.198.700	-1.888.800	-367.300
32	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-995.900	-1.054.600	-1.950.600	-216.600	1.119.600
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0	0	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-80.200	-57.700	-58.300	-59.000	-59.600
35	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-80.200	-57.700	-58.300	-59.000	-59.600
36	= Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-1.076.100	-1.112.300	-2.009.900	-275.600	1.060.000

Mittelfristige Finanzplanung – Verschuldung

Haushaltsjahr	Voraussichtlicher Schuldenstand am 31. Dezember Mio EUR	Einwohnerzahl (geschätzt)	Pro-Kopf- Verschuldung EUR
2021	1,623	4.070	399
2022	1,565	4.080	384
2023	1,506	4.090	368
2024	1,446	4.090	354

Im Finanzplanungszeitraum bis 2024 sind keine Kreditneuaufnahmen eingeplant.

Inwieweit diese Prognose allerdings eintrifft, hängt u.a. von der weiteren Konjunktorentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland sowie dem tatsächlichen Gesamtaufwand der anstehenden Investitionen in Mauer ab.

BÜRGERMEISTERAMT MAUER

Rhein-Neckar-Kreis

Sitzung des Gemeinderats Nr. 03/2021 am 21.04.2021

- öffentlich
 nichtöffentlich

Vorlage zu TOP 04

Allgemeiner Beschluss zur Ausschreibung zur Sanierung der Sport- und Kulturhalle Mauer

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 18.11.2019 die Sanierung der Sport- und Kulturhalle und am 12.08.2020 die entsprechenden Entwurfsplanungen beschlossen.

Durch die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (siehe Anlage) wurde eine Regelung geschaffen, wonach die Vergabestellen befristet bis Ende 2021 Bauleistungen bis zu 100.000 Euro freihändig vergeben und bis zu einer Million Euro beschränkt ausschreiben können.

Nachdem die Voruntersuchungen in der Halle nun abgeschlossen sind, sollte nach Rücksprache mit dem Architektenteam die Ausschreibung (nicht die Vergabe) folgender Gewerke (Paket 1) beschlossen werden:

- Abbruch u. Schadstoffsanierung
- Rohbauarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Dachabdichtung u. Dacheindeckung
- Gerüstbau

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, die Ausschreibungsunterlagen der nachfolgend genannten Gewerke

- Abbruch u. Schadstoffsanierung
- Rohbauarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Dachabdichtung u. Dacheindeckung
- Gerüstbau

mit dem Architektenteam zu erstellen und diese entsprechend durchzuführen.

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe
öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen
der COVID-19-Pandemie
(VwV Investitionsfördermaßnahmen öA)**

Vom 20. August 2020, - Az.: 64-4460.0/433 -

Präambel

Um die Vergabe öffentlicher Aufträge und damit investive Maßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie beschleunigen zu können, werden vorübergehend die folgenden Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes eingeführt. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere umweltbezogenen und sozialen Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen, Start-ups und Innovationen zu stärken sowie das Ziel einer nachhaltigen Beschaffung zu verwirklichen.

Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA geht als *lex specialis* den entsprechenden Regelungen in der VwV Beschaffung vom 24. Juli 2018 (GABl. S. 490), die durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Juni 2019 (GABl. S. 217) geändert worden ist, vor.

1 Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte („Oberschwellenvergabe“)

Angesichts der schwierigen konjunkturellen Lage ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher kann die Vergabestelle bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden (siehe verbindliche Handlungsleitlinien der Bundesregierung vom 8. Juli 2020 - BAnz AT 13.07.2020 B2).

2 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte („Unterschwellenvergabe“)

Ergänzend zu den geltenden Regelungen des ersten Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben beziehungsweise Verhandlungsvergaben und Direktaufträge ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert die folgende Wertgrenzen voraussichtlich nicht überschreitet:

a) Bei Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A bis 1 000 000 Euro,
- Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A bis 5 000 Euro.

Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder nach Kündigung eines Vertrages entsprechend § 8 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden. Bei EU-Baumaßnahmen ist für derartige Ersatzvornahmen der Rückgriff auf die Freihändige Vergabe nur im Rahmen des sogenannten 20-Prozent-Kontingentes nach § 3 Absatz 9 der Vergabeverordnung (VgV) zulässig.

b) Bei Lieferungen und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214 000 Euro,
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10 000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Absatz 1 UVgO und § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen.

3 Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Die VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 (GABl. S. 55), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2019 (GABl. S. 430) geändert worden ist, ist zu beachten.

4 Anwendungsbereich

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes sowie für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unmittelbar (öffentliche Auftraggeber) oder nach § 105 LHO (Auftraggeber) zu beachten haben, soweit sie Mittel des Landeshaushalts bewirtschaften, unmittelbar.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Regelungen nach Nummer 1 und 2 sollen gleichermaßen für Empfänger von Zuwendungen des Landes gelten, die aufgrund von Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung der VgV, UVgO oder VOB/A verpflichtet sind.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

BÜRGERMEISTERAMT MAUER

Rhein-Neckar-Kreis

Sitzung des Gemeinderats Nr. 03/2021 am 21.04.2021

- öffentlich
 nichtöffentlich

Vorlage zu TOP 05

Zahlung einer Sonderumlage an die Volkshochschule Eberbach-Neckargemünd e.V.

1. Sachverhalt

Leitung und Vorstand der Volkshochschule Eberbach-Neckargemünd e.V. (VHS) haben die Bürgermeister der zwölf VHS-Mitgliedsgemeinden am 17.03.2021 darüber informiert, dass trotz von der VHS getroffener Sparmaßnahmen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Sicherstellung der Liquidität des Vereins und der weiteren Aufrechterhaltung des Betriebs eine Sonderumlage der Mitgliedsgemeinden gezahlt werden soll.

Diese verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden:

Trägerkommunen	Einwohner (Stand: 30.09.2020)	Mitgliedsbeitrag 2021		Sonderumlage 2021		Gesamtsumme 2021
		Faktor Mitgliedsbeitrag (*1,75€)	Summe Jahresmitgliedsbeitrag	Faktor Sonderumlage (*4,36€)	Summe der Sonderumlage	
Eberbach	14.327	1,75 €	25.072,25 €	4,36 €	62.465,72 €	87.537,97 €
Neckargemünd	13.377	1,75 €	23.409,75 €	4,36 €	58.323,72 €	81.733,47 €
Bannental	6.621	1,75 €	11.586,75 €	4,36 €	28.867,56 €	40.454,31 €
Meckeshelm	5.186	1,75 €	9.075,50 €	4,36 €	22.610,96 €	31.686,46 €
Schönau	4.448	1,75 €	7.784,00 €	4,36 €	19.393,28 €	27.177,28 €
Mauer	4.055	1,75 €	7.096,25 €	4,36 €	17.679,80 €	24.776,05 €
Wiesenbach	3.107	1,75 €	5.437,25 €	4,36 €	13.546,52 €	18.983,77 €
Schönbrunn	2.891	1,75 €	5.059,25 €	4,36 €	12.604,76 €	17.664,01 €
Heiligkreuzsteinach	2.630	1,75 €	4.602,50 €	4,36 €	11.466,80 €	16.069,30 €
Galberg	2.390	1,75 €	4.182,50 €	4,36 €	10.420,40 €	14.602,90 €
Lobbach	2.361	1,75 €	4.131,75 €	4,36 €	10.293,96 €	14.425,71 €
Spechbach	1.724	1,75 €	3.017,00 €	4,36 €	7.516,64 €	10.533,64 €
		Summe Mitgliedsbeitrag	110.454,75 €	Summe Sonderumlage	275.190,12 €	385.644,87 €

Trägerkommunen	Einwohner (Stand: 30.09.2020)	Mitgliedsbeitrag 2022		Sonderumlage 2022		Gesamtsumme 2022
		Faktor Mitgliedsbeitrag (*1,75€)	Summe Jahresmitgliedsbeitrag	Faktor Sonderumlage (*1,275€)	Summe der Sonderumlage	
Eberbach	14.327	1,75 €	25.072,25 €	1,275 €	18.266,93 €	43.339,18 €
Neckargemünd	13.377	1,75 €	23.409,75 €	1,275 €	17.055,68 €	40.465,43 €
Bannental	6.621	1,75 €	11.586,75 €	1,275 €	8.441,78 €	20.028,53 €
Meckeshelm	5.186	1,75 €	9.075,50 €	1,275 €	6.612,15 €	15.687,65 €
Schönau	4.448	1,75 €	7.784,00 €	1,275 €	5.671,20 €	13.455,20 €
Mauer	4.055	1,75 €	7.096,25 €	1,275 €	5.170,13 €	12.266,38 €
Wiesenbach	3.107	1,75 €	5.437,25 €	1,275 €	3.961,43 €	9.398,68 €
Schönbrunn	2.891	1,75 €	5.059,25 €	1,275 €	3.686,03 €	8.745,28 €
Heiligkreuzsteinach	2.630	1,75 €	4.602,50 €	1,275 €	3.353,25 €	7.955,75 €
Galberg	2.390	1,75 €	4.182,50 €	1,275 €	3.047,23 €	7.229,73 €
Lobbach	2.361	1,75 €	4.131,75 €	1,275 €	3.010,28 €	7.142,03 €
Spechbach	1.724	1,75 €	3.017,00 €	1,275 €	2.198,10 €	5.215,10 €
		Summe Mitgliedsbeitrag	110.454,75 €	Summe Sonderumlage	80.474,18 €	190.928,93 €

Die Sonderumlagezahlungen belaufen sich im Jahr 2021 auf insgesamt 275.190 €, im Jahr 2022 auf insgesamt 80.474 €.

Auf die Gemeinde Mauer entfallen anteilig 17.679,80 € in 2021 und 5.170,13 € in 2022.

Zum Hintergrund:

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind für alle Volkshochschulen (VHS) massiv.¹ Aufgrund ungünstiger struktureller Faktoren sind die Auswirkungen für die VHS Eberbach-Neckargemünd e. V. nochmals verstärkt.² Trotz relevanter Corona-Zuschüsse, Einsparung von Raumkosten, Personalreduktion und Kurzarbeit in 2020 und 2021 i.H.v. insgesamt rund 250.000 € können die entgangenen Einnahmen und zusätzlichen Kosten nicht aus eigener Kraft kompensiert werden.³ Laut Steuerbüro wird deutlich erkennbar, dass „unter Pandemiebedingungen“ gut gewirtschaftet wurde und die Verluste auf die Folgen der Pandemie zurückzuführen sind.⁴

Das vorläufige Jahresergebnis 2020 beläuft sich – basierend auf der Ertrags-/Aufwandsrechnung – auf -124.638,97 €. Der Wirtschaftsplan 2021 lässt einen noch größeren Verlust i.H.v. rund -200.000 € erwarten. Die Prognose für 2022 beinhaltet – bei aller Planungsunsicherheit – einen Verlust i.H.v. rund -80.500 €, bevor 2023 ein kostendeckendes Wirtschaften erreicht werden soll.

Die Rücklagen der VHS mussten 2020 bereits vollständig eingesetzt werden.⁵ Seit Ende 2020 ist der Kursbetrieb (in Präsenz) pandemiebedingt fortlaufend untersagt. Die weggebrochenen Einnahmen im Herbst 2020 haben schließlich eine Liquiditätslücke herbeigeführt, die den Fortbestand der VHS akut gefährdet: Nach aktueller Berechnung tritt Anfang Juni 2021 die Zahlungsunfähigkeit ein.⁶

Der Fortbestand der VHS soll darüber gesichert werden, dass 2021 eine überplanmäßige Sonderumlage und 2022 eine planmäßige Sonderumlage in die Haushalte der VHS-Trägerkommunen aufgenommen werden. Die Sonderumlage beläuft sich für 2021 insgesamt auf einen Betrag i.H.v. 275.190€⁷ und für 2022 auf einen Betrag i.H.v. 80.474 €. Die nachfolgende Tabelle 1 weist aus, wie sich die finanziellen Anteile für die VHS-Trägerkommunen proportional nach Einwohnerzahl und Faktor darstellen.

Vorstand und Leitung der VHS bitten Sie im Gemeinderat um Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen, damit die VHS Eberbach-Neckargemünd e. V. nach 46 Jahren erfolgreicher Arbeit auch in Zukunft der „Nahversorger“ für Bildung vor Ort bleibt – mit Angeboten zu

¹ **Corona-Folgen:** 1. In 2020 war der Betrieb rund fünf Monate geschlossen; in 2021 befindet sich das vhs-Team im ersten Halbjahr in Kurzarbeit; 2. Pandemiebedingt standen 2020 weniger als 50% der Hallen und Kursräume zur Verfügung; 3. Pandemiebedingt gab es einen Rückgang der Kursleiter*innen und Kursteilnehmenden.

² **Strukturfaktoren:** 1. Rechtsform als „e. V.“ mit begrenzter Möglichkeit, Rücklagen zu bilden; 2. „Ländlicher Raum“ mit Auswirkungen auf Logistik und Raummanagement, Material- und (professionelle) Reinigungskosten.

³ **Erzielte und erwartete Einsparungen und Zuschüsse in 2020 und 2021:** Personal des Kernteams (80.000 €), Kurzarbeit (40.000 €), Corona-Hilfen und Spenden (116.500 €), Stilllegung der „Tanzwerkstatt“ (13.500 €).

⁴ **Fazit des Steuerbüros:** Gutes Wirtschaften, höchst akkurate Buchführung – und es sei erstaunlich, dass unter den widrigen Bedingungen überhaupt ein (geringfügiger) Gewinn mit dem Kursbetrieb erzielt werden konnte. Umgekehrt seien die Verluste deutlich als Folgen der Pandemie zu erkennen.

⁵ **Stand der Rücklagen mit Pandemiebeginn:** Anfang März 2020 hatte die VHS Rücklagen i.H.v. 80.043 €.

⁶ Im ersten Halbjahr 2021 konnte die Liquidität durch den vorgezogenen Einzug des vollständigen Jahresmitgliedsbeitrags der VHS-Trägerkommunen aufrechterhalten werden.

⁷ Da keine Rücklagen mehr vorhanden sind, besteht die Herausforderung darin, den gesamten in 2021 erwarteten Verlust, zuzüglich eines Puffers für die üblichen Schwankungen, als liquide Mittel bereitzustellen.

- allgemeiner und beruflicher Weiterbildung,
- Kunst, Kultur und Tanz,
- Bewegung und Ernährung,
- Sprachenschule,
- Teilhabe und Integration.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt einer Sonderumlage der Mitgliedskommunen der VHS Eberbach-Neckargemünd e. V. zu. Diese beläuft sich für die Gemeinde Mauer

- a. im Jahr 2021 auf 17.679,80 €
- b. im Jahr 2022 auf 5.170,13 €

BÜRGERMEISTERAMT MAUER

Rhein-Neckar-Kreis

Sitzung des Gemeinderats Nr. 03/2021 am 21.04.2021

- öffentlich
 nichtöffentlich

Vorlage zu TOP 06

Änderung der Satzung über die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

1. Sachverhalt

Das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat den Gemeinde 2015 anlässlich der Flüchtlingswelle empfohlen die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften neu zu überarbeiten. Die Gebühren sind durch ordnungsgemäße Kalkulation i. S. d. Kommunalabgabengesetzes (KAG) durchzuführen.

Zur Unterbringung von Flüchtlingen wurde durch die Gemeinde Mauer am 01.01.2020 auch die oberen Etagen des Anwesens Bahnhofstraße 10 angemietet. Diese werden mit sogenannten Nachtspeicheröfen geheizt, die leider sehr hohe Heizkosten verursachen.

Bisher war diese Form des Heizens nicht Bestandteil der Satzung. Um diese, speziell mit den sozialen Kostenträgern abrechnen zu können, sollte die Satzung in diesem Punkt abgeändert werden.

Die Kalkulation der Verwaltung anhand der nun vorliegenden Werte ergibt einen Wert von 2,38 €/qm. Dieser deckt sich auch mit anderen Durchschnittswerten.

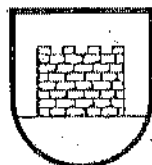
2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zum 01.05.2021 (Vollständige Satzung siehe Anlage).

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

Die Heizkosten, die nicht mit dem Versorger direkt abgerechnet werden können, je qm Wohnfläche und Kalendermonat 1,30 Euro. Für Objekte mit Nachtspeicheröfen 2,38 € (Elektroheizung) je qm Wohnfläche und Kalendermonat.

Anlage



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 17.02.2016 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, in der Fassung vom 30.11.2015 mit Änderung zum 01.05.2021 beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Mauer betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungssituation befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. ein Tier in der Unterkunft halten will;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Quadratmeter erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat 6,00 Euro.
- (3) Die Betriebskostenpauschale je qm Wohnfläche und Kalendermonat 1,35 Euro.
- (4) Die Heizkosten, die nicht mit dem Versorger direkt abgerechnet werden können, je qm Wohnfläche und Kalendermonat 1,30 Euro. Für Objekte mit Nachtspeicheröfen 2,38 € je qm Wohnfläche und Kalendermonat
- (5) Der Haushaltsstrom, der nicht mit dem Versorger direkt abgerechnet werden kann, beträgt je qm und Kalendermonat 1,12 Euro.
- (6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebährenschild, Beginn und Ende der Gebährenschildpflicht

- (1) Die Gebährenschildpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebährenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebährenschildpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebährenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebährenschildpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebährenschildpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über

die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Mauer, den 21.04.2021

John Ehret
Bürgermeister

BÜRGERMEISTERAMT MAUER

Rhein-Neckar-Kreis

Sitzung des Gemeinderats Nr. 03/2021 am 21.04.2021

- öffentlich
 nichtöffentlich

Vorlage zu TOP 07

**Kommunales IT- Rechenzentrum Komm.ONE
-Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit einem öffentlich - rechtlichen Vertrag**

1. Sachverhalt

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg. Fast alle Gemeinden bzw. Städte in Baden-Württemberg sind an das Rechenzentrum angeschlossen.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit diese umgesetzt werden können, ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vorgesehen. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt – erteilt werden.

Die einzelnen Verträge können digital hier eingesehen werden:
<https://kundenportal.komm-one.net/unternehmen/vereinheitlichung>

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

TOP 08. Baugesuche

- Genehmigungsverfahren

Bauherr:	
Bauvorhaben:	Dachausbau
Baugrundstück:	Gemarkung Mauer, Gemeinde Mauer
Bebauungsplan	§ 34 BauGB
Flst. Nr.:	998/2
Straße:	Heidelberger Str. 38

Das Genehmigungsverfahren wurde beantragt da:

kein Bebauungsplan

- Genehmigungsverfahren

Bauherr:	
Bauvorhaben:	Errichtung einer Gaube in bestehender Dachgeschosswohnung eines Einfamilienhauses
Baugrundstück:	Gemarkung Mauer, Gemeinde Mauer
Bebauungsplan	Zweites Teich Wiesenbacher Weg
Flst. Nr.:	2994
Straße:	Beethovenstr. 31

Das Genehmigungsverfahren wurde beantragt da:

Gaupenverbot, dennoch mehrere Gaupen mittlerweile zugelassen

- Genehmigungsverfahren

Bauherr:	
Bauvorhaben:	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Baugrundstück:	Gemarkung Mauer, Gemeinde Mauer
Bebauungsplan	Silberberg Bette III
Flst. Nr.:	2950
Straße:	Silberbergstr. 32

Das Genehmigungsverfahren wurde beantragt da:

- 1.1.4 Dachüberstand gepl. 064 (0,5 m im Plan)
- 1.1.4. Gaube gepl. 3,44 (2,50 im Plan),
Abweichung 2 Vollgeschosse,
- 2.2 Sichtbare Stützmauer gepl. 0,90 m (0,50 im Plan)
- 1.1.2 Statt Giebeldach, begrüntes Flachdach (Plan zulässig);

- Genehmigungsverfahren

Bauherr:	
Bauvorhaben:	Umnutzung einer Gewerbeeinheit und einer Scheune zu Wohnraum
Baugrundstück:	Gemarkung Mauer, Gemeinde Mauer
Bebauungsplan	§ 34 BauGB
Flst. Nr.:	54
Straße:	Ringstr. 7

Das Genehmigungsverfahren wurde beantragt da:

kein Bebauungsplan

- Genehmigungsverfahren

Bauherr:	
Bauvorhaben:	Umnutzung einer Scheune zu Wohnraum
Baugrundstück:	Gemarkung Mauer, Gemeinde Mauer
Bebauungsplan	§ 34 BauGB
Flst. Nr.:	2532/3
Straße:	Sinsheimer Str. 25

Das Genehmigungsverfahren wurde beantragt da:

kein Bebauungsplan

- Kenntnisgabeverfahren

Bauherr:	
Bauvorhaben:	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Baugrundstück:	Gemarkung Mauer, Gemeinde Mauer
Bebauungsplan	Am Karlsbrunnen
Flst. Nr.:	12412
Straße:	Am Karlsbrunnen 9